

STELLUNGNAHME

Berlin, den 15. September 2016

Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. August 2016 bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie nimmt die Gelegenheit wahr, anlässlich der Überarbeitung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen auf einen dringenden Bedarf von Kindern getrennt lebender Eltern im Grundsicherungsbezug aufmerksam zu machen: den Umgangsmehrbedarf.

Umgangsmehrbedarf für Kinder mit zwei Elternhäuser ist dringend notwendig

Trennungskinder leben besonders häufig in Haushalten, die vom Bezug der Leistungen nach dem SGB II abhängig sind. Losgelöst vom Leistungsbezug oder der Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile verursacht der Aufenthalt des oder der Kinder bei beiden Elternteilen spürbar erhöhte Kosten. Üblicherweise haben getrennte Eltern heutzutage das gemeinsame Sorgerecht und es ist erklärter politischer Wille, dass Trennungskinder möglichst Kontakt zu beiden Elternteilen halten können, weil dies dem Kindeswohl förderlich ist. Dann muss der Umgang mit beiden Elternteilen aber auch für Kinder und Eltern in Armutslagen möglich sein. Der derzeitige Referentenentwurf berücksichtigt die Interessen von Kindern getrennter Eltern im SGB II Bezug nicht ausreichend. Anstatt wie bereits mehrfach von einer Vielzahl von Verbänden gefordert, einen pauschalen Mehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil einzuführen, wird auf eine derartige Regelung gänzlich verzichtet. Die häufiger geübte Verwaltungspraxis, dem Hauptsorgeberechtigten tageweise die Leistungen aus dem SGB II zu kürzen, soweit sich das Kind beim Umgangsberechtigten befindet, trifft diese Familienkonstellationen schwer. Mitunter wird diese Kürzung auch vorgenommen, wenn der Umgangsberechtigte sich selbst nicht im Leistungsbezug befindet.

Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bei der Gesetzgebung Beachtung finden müssten. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sei „durch einen gesetzlichen Leistungsanspruch zu sichern, der stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken muss“.¹ Die Realisierung dieses Anspruches ist durch die oben beschriebene Verwaltungspraxis, die durch die geltende Rechtslage gedeckt ist, für Trennungskinder im Grundsicherungsbezug noch stärker gefährdet, als ohnehin schon (z. B. wg. fehlender Berücksichtigung Kind spezifischer Bedarfe im Regelsatz). Die eaf verweist nachdrücklich auf die vom Bundesarbeitsministerium selbst formulierten Grundsätze aus dem Urteil des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010². Demnach müssen alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren sowohl nach dem tatsächlichen Bedarf realitätsgerecht als auch nachvollziehbar bemessen werden.

Sachlich betrachtet muss sich hier allen erschließen, dass in diesen Familienkonstellationen tatsächlich ein finanzieller Mehrbedarf entsteht. Dieser wird aber nicht tageweise vollständig eingespart, wenn sich das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Kinder brauchen in diesen Fällen in beiden Haushalten Möbel, Kleidung, diverse weitere Ausstattungsgegenstände und Nahrungsmittel. Müssen beide Eltern diese vorhalten, führt dies doch denknottwendig dazu, dass in diesen Fällen höhere Kosten entstehen. Auch Kosten für Strom, Telefon, Versicherung oder Vereinsbeiträge bleiben trotz tageweisem Wechsel in gleicher Höhe bestehen. Fahrtkosten kommen evtl. sogar zusätzlich dazu.

Der Deutsche Landkreistag sieht zur Vereinfachung der Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft, eine starre prozentuale Verteilung der Umgangszeit vor³. Fraglich bleibt hier aber, ob die starre Verteilung über das Jahr gerechnet wirklich zu Verwaltungsvereinfachung führt, wenn sie sich an tatsächlichen Gegebenheiten orientiert, da Umgangszeiten sich über das Jahr verändern bzw. verabredete Termine nicht immer zustande kommen. Darüber hinaus sieht auch dieser Lösungsvorschlag eine Kürzung beim Hauptsorgeberechtigten vor, was die Unterfinanzierung solcher Familienformen, in gleicher Weise wie die häufige Praxis, verschärfen würde.

Der Antrags- und Widerspruchsaufwand für die Leistungsbeziehenden steigt bei zunehmender Verbreitung der tageweisen Herausrechnung ebenso an, wie der sich daran anknüpfende Verwaltungsaufwand allmonatlicher Neuberechnungen. Mögliche Einsparungen bei der Leistung werden durch den Verwaltungsaufwand voraussichtlich überkompensiert. Will man den Bedarf des Kindes decken und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand senken, so bleibt die einzig mögliche Lösung, die Auszahlung des vollen Regelsatzes an den Hauptsorgeberechtigten und

¹ Referentenentwurf des BMAS vom 29. August 2016, S. 20.

²http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209_1bvl000109.html

³ Vgl. Materialsammlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag; Ausschussdrucksache 18 (11)649 vom 27. Mai 2016; S. 27

die Zuerkennung eines pauschalen Mehrbedarfes an den Umgangsberechtigten. Dieser pauschale Mehrbedarf sollte dabei prozentual nach vereinbarter durchschnittlicher Umgangszeit bemessen sein. Wählt man dabei recht großzügige Fenster von Betreuungszeiten, sind auch monatliche Schwankungen und wechselnde Umgangszeiten kein Problem bei der Bescheidung. Eine mögliche Überdeckung ist einer pauschalen Veranschlagung immanent und muss toleriert werden, wenn man die Berechnung nicht auf dem Rücken des Kindeswohles austragen will. Ein pauschaler Mehrbedarf läge damit näher an den realen Gegebenheiten und hätte den positiven Nebeneffekt, dass finanzielles Konfliktpotential unter den getrennt Lebenden gesenkt wird und die partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung gefördert wird.

Muss aber der/die Hauptsorgeberechtigte fürchten, durch ausgedehntere Betreuungszeiten durch den Umgangsberechtigten hohe finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen, so wird ein geringerer Umgang zu Lasten des Kindes, geradezu gefördert.

Es bleibt also die Forderung, die Mehrkosten in Trennungshaushalten anzuerkennen und einen Mehrbedarf in pauschalisierter und gestaffelter Form beim/bei der Umgangsberechtigten einzuführen ohne dabei die Leistungen des/der Hauptsorgeberechtigten zu kürzen. Aus Sicht der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie ist es für den Gesetzgeber an der Zeit, die gemeinsame Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung des Kindes nicht nur zu proklamieren, sondern allen Eltern zu ermöglichen – selbstverständlich auch denen im SGB II-Bezug.

Berechnung der Regelbedarfe

Auf die Berechnung des Regelbedarfes im Einzelnen soll hier nicht eingegangen werden. Stattdessen verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der Diakonie Deutschland, die die Mängel der Ermittlung der Regelbedarfe im Einzelnen nachweist. Die unterschiedlichen Quantilsgruppen für verschiedene Familien- bzw. Bedarfsgemeinschaftsformen sind nicht logisch nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Mischform aus Statistik- und Warenkorbmodell, dem es an logischer Stringenz mangelt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Nachteile beider Methoden kumuliert werden.